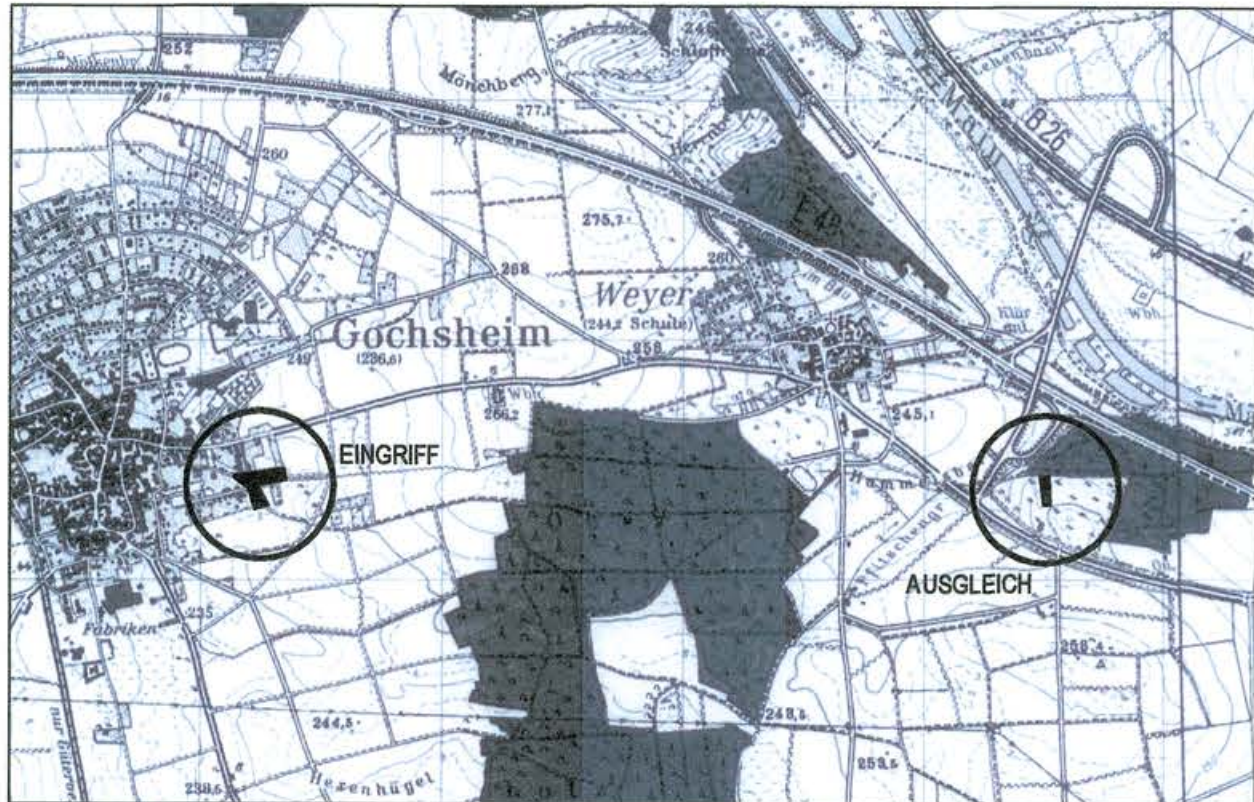
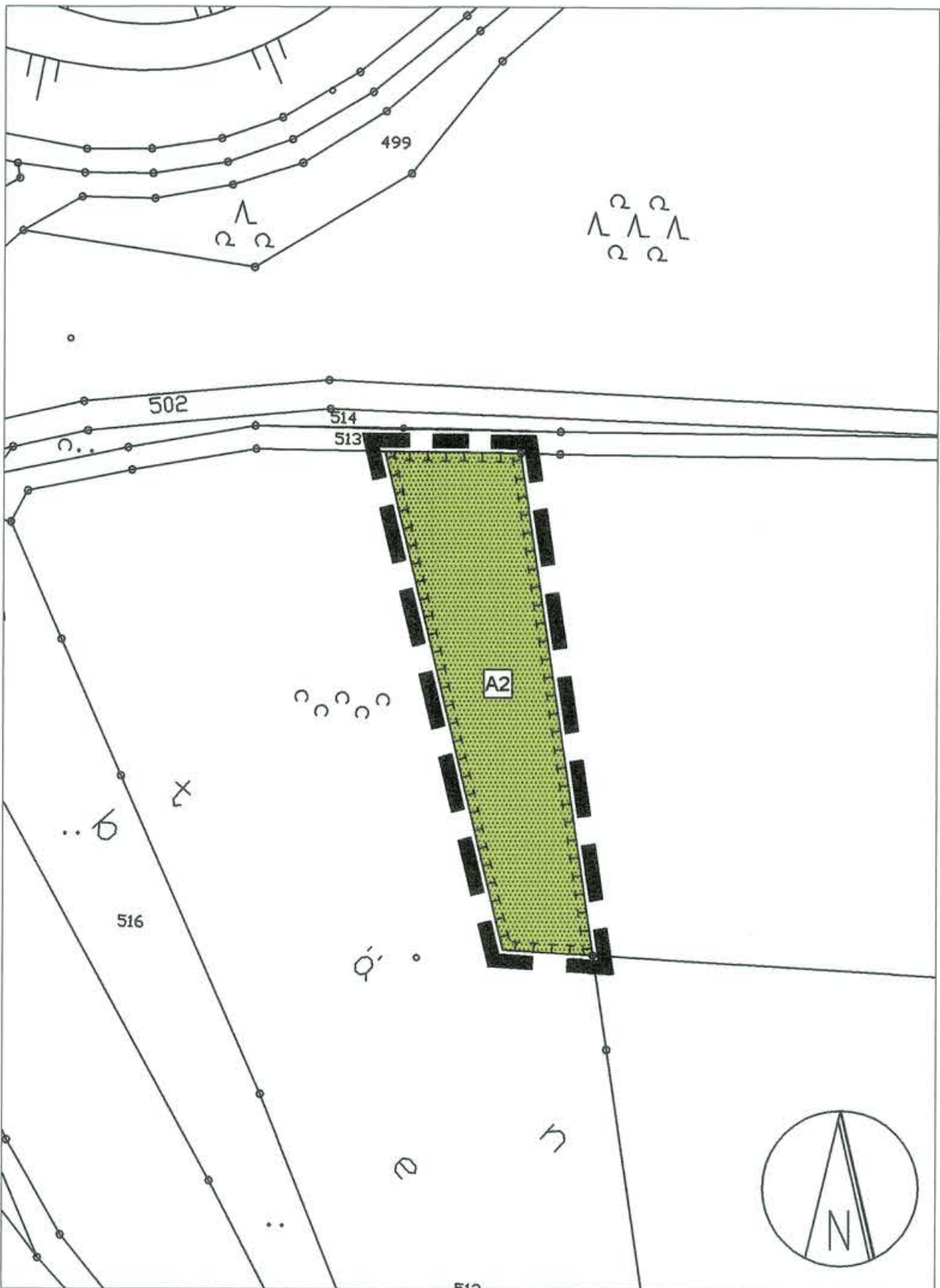




EINGRIFFSBEBAUUNGSPLAN Gemarkung Gochsheim M = 1:1.000



ÜBERSICHTSLAGEPLAN M = 1:25.000



EXTERNER TEILGELTUNGSBEREICH Ausgleichsfläche A2 - Gemarkung Weyer M = 1:1.000

ZEICHENERKLÄRUNG

A Festsetzungen

- WA_b Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplans
Allgemeines Wohngebiet - mit Beschränkungen (siehe Textziffer A 1 a)
- 0,35 Grundflächenzahl
- 0,6 Geschossflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse - eingeschossig
- +D Zusätzliches Dachgeschoss als anrechenbares Vollgeschoss zulässig
- O Offene Bauweise
- SD 42-48° Nur Einzelhäuser zulässig
- SD 42-48° Satteldach - Dachneigung 42-48°
- Firstrichtung der Garagen bei Satteldachform
- Baugrenze
- Flächen für Garagen und Stellplätze
- Trafostation
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Verkehrsfläche (Fahrbahn, Gehsteige)
- P Parkplätze (unversiegelt)
- Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Mischfläche: Fahren, Gehen
- Öffentliche Verkehrsfläche - Wirtschaftsweg (unversiegelt)
- Öffentliche Verkehrsfläche - Rasen-Wirtschaftsweg (Breite maximal 4 m, Restflächen naturnah)
- Öffentliche Grünflächen - § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (Wegebegleitgrün)
- Öffentliche Grünfläche - § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, gleichzeitig Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (naturnaher Grünzug - siehe Textziffer A 10 c)
- Öffentliche Grünfläche - § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, gleichzeitig Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Ausgleichsfläche A1 - naturnaher Grünzug - Textziffer A 10 c)
- Öffentliche Grünfläche - § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, gleichzeitig Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Ausgleichsfläche A2 - Streuobstwiese - Textziffer A 11 b)
- Vorhandene Baumhecke, Erhaltungsgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
- Vorhandene Laubbäume, Erhaltungsgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
- Heimische Laubbäume, 3 x verpflanzt, STU 18/20, ungefährer Standort, Pflanzgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB (JR = Walnus, SD = Speierling, SI = Schwedische Mehlbeere, ST = Elsbeere, TC = Winterlinde)
- Pflanzgebot auf den Baugrundstücken - § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB (siehe Textziffer A 10 b)

B Hinweise

- Grundstücksgrenze bestehend
- Grundstücksgrenze entfallend
- Grundstücksgrenze geplant
- Gebäude bestehend (außerhalb des Geltungsbereichs)
- Gebäude geplant (innerhalb des Geltungsbereichs)
- Flurnummer
- 65 m Radius um Entenstall (Immissionschutz)
- Füllschema der Nutzungsschablone

TEXTTEIL:

A Festsetzungen

A 1 Art der Nutzung

a Das Baugebiet wird gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt mit der Einschränkung, dass die im Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) gemäß § 1 Abs. 8 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und daher nicht zulässig sind.

A 2 Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

a Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden wird auf 2 festgesetzt.

A 3 Bauweise, Baukörper

a Beim Zusammenbau nicht deckungsgleicher Baukörper (z. B. Hauptgebäude mit Nebengebäuden oder Anbauten) sind diese im Grundriss grundsätzlich mindestens 0,5 m gegeneinander zu versetzen. Dachflächen müssen entweder in einer Ebene oder bei Versatz mindestens 30 cm auseinander liegen und gleiche Neigungen aufweisen.

Anbauten sind nur in Form der nachfolgend festgesetzten Winkel- und Pultdachanbauten zulässig. Ausgenommen sind 1-geschossige Anbauten bis zu 5 m² Grundfläche.

b Winkelanbauten an den Traufseiten der Hauptgebäude (siehe Beispielskizzen im Hinweisteil B 7 a) sind mit gleich hoher oder tiefer liegender Traufe als am Hauptgebäude und rechtwinklig angeordnet Firstrichtung zu errichten. Sie müssen von den Giebelseiten der Hauptgebäude um mindestens 0,5 m eingedockt werden und die gleiche Dachform wie die Hauptgebäude aufweisen. Sie dürfen maximal um die Anbaubreite aus der Hauptgebäudefront hervortreten. Die Firsthöhe muss mind. 0,75 m unter dem First des Hauptgebäudes liegen.

c Pultdachanbauten an den Trauf- und Giebelseiten der Hauptgebäude (siehe Beispielskizzen im Hinweisteil B 7 b) sind von den Außenkanten der Hauptgebäude mindestens 0,5 m einzurücken oder um die Hausecke herum weiter zu führen. Sie dürfen maximal um die Anbaubreite aus der Hauptgebäudefront hervortreten. Der Gebäudeschluss des Pultdachans (Schnittpunkt Sparrenoberkante Pultdach mit Wand oder Sparrenoberkante Hauptgebäude) darf maximal 0,75 m über dem Dachgeschoss-Rohfußboden des Hauptgebäudes liegen. Beim Anbau an der Giebelseite ist ein Abstand von mindestens 0,75 m (rechtwinklig zur Dachneigung gemessen) zwischen den Firstendpunkten des Pultdachs zur Sparrenoberkante Hauptgebäude einzuhalten.

A 4 Dächer, Dachaufbauten

a Als Dachform bei Hauptgebäuden, Garagen und Nebengebäuden ab einer Grundfläche von 15 m² ist das symmetrische Satteldach mit 42 bis 48° Dachneigung, für Pultdachanbauten ohne Dachneigung von 15 bis 25° festgesetzt. Garagen sind mit der Dachneigung der zugehörigen Hauptgebäude zu errichten.

b Abweichend von Textziffer A 4 a sind nicht in baulicher Verbindung mit dem Hauptgebäude angeordnete Einzelgaragen mit begrüntem Flachdach zu errichten. Ebenso Garagen die in einem weiteren als den für Garagen und Stellplätze festgesetzten seitlichen Bauwuch (Bauwuch zwischen Hauptgebäude und seitlicher Grundstücksgrenze) errichtet werden.

c Kniestöcke sind zu vermeiden. Maximal darf die Unterkante Sparren an der Außenkante der Außenwand 0,5 m über Oberkante Rohdecke liegen.

d Dachvorsprünge am Organg dürfen maximal 25 cm, an der Traufe maximal 50 cm betragen.

e Dacheinschnitte sind unzulässig.

f Dachgauben sind als Einzelgauben mit einer maximalen Breite von 1,5 m in Form, Farbe und Material gleichartig auszuführen. Eine Einzelgaube ist durch eine einheitliche Dachform (zulässig sind Sattel-, Schiepp-, Flach- oder Segmentdachformen) definiert. Die Gesamtsumme der Gaubenbreiten darf 1/3 der zugehörigen Gebäudelänge nicht überschreiten; etwaige Zwerchhäuser sind mitzurechnen. Der Abstand vom Organg muss mindestens 2 m betragen. Die Firsthöhe von Dachaufbauten in Form von Zwerchhäusern muss mindestens 1,5 m unter der Firsthöhe des Hauptgebäudes liegen.

g Dachendeckungen der Haupt- und Nebengebäude sind mit naturroten bis rotbraunen Ziegeln bzw. Betondachsteinen auszuführen. Bei Pultdachanbauten (z. B. Wintergärten), Dachaufbauten und sonstigen untergeordneten Anbauten sind neben den in Abs. 1 genannten Materialien auch Glas oder Blech zulässig.

A 5 Garagen und Nebenanlagen

a Stellplätze und Garagen sind zuerst auf den hierfür in der Planzeichnung besonders gekennzeichneten Flächen zu errichten. Weitere Stellplätze und Garagen, soweit sie zur Deckung des durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarfs erforderlich werden, sind auch an anderer Stelle innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zur Straßenbegrenzungslinie ist immer ein uneingefriedeter Stauraum von mindestens 5 m, höchstens 7 m einzuhalten.

b Die bauliche Verbindung der Garagen mit den Hauptgebäuden ist freigestellt. Werden Garagen in baulicher Verbindung mit dem Hauptgebäude als Winkelanbau errichtet, gilt Textziffer A 3 b entsprechend.

c Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur in einem Umfang bis zu 10 m² Grundfläche und 30 m³ Rauminhalt zulässig.

A 6 Höhenlage der Gebäude, Geländemodellierung

a Die Gebäude sind so zu errichten, dass die Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden an der höchsten Gebäudekante über Straße maximal 15 cm über OK Verkehrsfläche liegt. Maßgebend ist die Höhe der Verkehrsfläche an der straßenseitigen Grundstücksgrenze vor den Gebäudefassaden.

b Liegt das natürliche Gelände des Baugrundstücks unter OK Verkehrsfläche, so ist die Grundstücksfläche zwischen Verkehrsfläche und Gebäudefassade mindestens soweit aufzufüllen, dass die Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden höchstens 15 cm über dem neu aufgeschütteten Gelände liegt.

c Über OK angrenzender Verkehrsflächen darf das Gelände nicht aufgeschüttet werden.

c Grenzen Baugrundstücke an die geplante öffentliche Grünfläche an, so ist die Höhenlage der Baugrundstücke an die natürliche Geländehöhe der öffentlichen Grünfläche anzupassen. Stützmauern sind unzulässig.

Falls die natürliche Geländehöhe zum Zeitpunkt der Gebäudeeinstellung nicht feststellbar ist, muss sie von Bezugspunkten der näheren natürlichen Umgebung her rekonstruiert werden.

A 7 Fassadenfarben

a Gebäudefassaden und Einfriedungsmauern müssen sich in Landschaft und Umgebungsbebauung einfügen. Grelle Farben sind unzulässig; Hellblauwerte im Sinne der DIN 5033 Teil 1 dürfen maximal 60 betragen (Hellblauwerte der Farben weist der Fachhandel aus).

A 8 Einfriedungen

a Straßenseitige Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten.

b Zur geplanten öffentliche Grünfläche sind Einfriedungen als Mauern nicht zulässig.

c Einfriedungen als geschlossene Flächen (ausgenommen Mauern), grelle Farben sowie glänzende oder spiegelnde Oberflächen sind generell unzulässig.

A 9 Werbeanlagen und Fernsehempfangsanlagen

a Werbeanlagen, Hinweisschilder etc. sind in Werkstoff, Größe, Form und Farbe dem kleinteiligen Aufbau der Fassaden anzupassen. Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechsellandem oder bewegtem Licht sowie Werbeanlagen oberhalb der Traufe bzw. auf der Dachfläche.

b Satellitenempfangsanlagen sind so aufzustellen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht eingesehen werden können. Ist dies aus empfangstechnischen Gründen nicht möglich, sind sie auf der Dachfläche im Farbton der Dachdeckung zu montieren.

A 10 Grünordnung

a Versiegelungen durch Bebauung und Flächenbefestigung (Stellplätze, Zufahrten, Zuwege, Terrassen etc.) sind aus Gründen der Gewährleistung wohngesunder kleinflächiger Verhältnisse sowie zum Schutz des Wassers und des Bodens im Rahmen der durch die zulässige GRZ festgesetzten Höchstgrenze (Maximalausnutzung) nur im geringst möglichen Umfang zulässig. Befestigungen sind primär mit versickerungsgünstigen Belägen wie Schotter, Schotterrasen, Pflaster mit Rassenfugen etc. vorzunehmen.

b Auf den privaten Grundstücksflächen sind je 200 m² unbebauter Fläche an geeigneter Stelle ein groß- oder mittelkröniger heimischer Laubbau und mind. 5 heimische Sträucher zu pflanzen und gemäß Textziffer A 10 i dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Die Hausvorfächern sind, soweit sie nicht als Zufahrt oder Zuweg benötigt werden, einzugrünen.

c Auf der öffentlichen Grünfläche in Verlängerung des Bauerngrabens, gleichzeitig Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist ein in den Außenbereich führender Grünzug anzulegen. Vorhandener Aufwuchs aus Bäumen und Sträuchern ist zu erhalten und mit heimischen Laubbäumen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans zu ergänzen. Es ist autochthones Pflanzgut zu verwenden. Nicht bereits als Wiese entwickelte Teile der Fläche sind umzubrechen und mit der Regel-Saatgutmischung RSM 8.1 Variante 1 für Biotopflächen (artenreiches Extensivgrünland) nach dem Regelwerk der FLL einzusäen. 1-2 malige Wiesennähe, nicht vor dem 15. Juni, mit Abfuhr des Mähguts. Der besonders gekennzeichnete Teil der Fläche wird als Ausgleichsfläche A1 festgesetzt.

d Für alle Anpflanzungen sind standortgerechte heimische Arten zu verwenden. Eine Auswahl insbesondere zu berücksichtigender Laubgehölze ist in nachfolgender Liste aufgeführt:

- | | |
|--|---|
| <p>Größtkronige Bäume:</p> <ul style="list-style-type: none"> Acer platanoides Acer pseudoplatanus Fraxinus excelsior Quercus robur Quercus petraea Tilia cordata Juglans regia | <ul style="list-style-type: none"> Spitzahorn Bergahorn Eiche Stieleiche Traubeneiche Weidenrösche Walnus |
| <p>Mittelkronige Bäume:</p> <ul style="list-style-type: none"> Acer campestre Carpinus betulus Morus nigra Prunus avium Prunus pyramidalis Sorbus aucuparia Sorbus intermedia Sorbus domestica Sorbus torminalis | <ul style="list-style-type: none"> Feldahorn Hainbuche Holzahorn Vogelkirsche Wildrose Eberesche (Vogelbeere) Schwedische Mehlbeere Speierling Elsbeere Hochstämmige regionaltypische Obstbaumarten |
| <p>Sträucher:</p> <ul style="list-style-type: none"> Sambucus nigra Sambucus racemosa Corylus avellana Crataegus monogyna Cornus sanguinea Lonicera xylosteum Ligustrum vulgare Prunus spinosa Prunus padus Eunonymus europaeus Rhamnus frangula Rosa canina Rosa rugosa Viburnum opulus Rhamnus cathartica | <ul style="list-style-type: none"> Schwarzer Holunder Traubenholunder Haselnuss Eingrifflicher Weißdorn Roter Hirtentrost Rote Heckenrösche Gemeiner Liguster Schlehe Frühe Traubeneiche Pflaumenblüten Faulbaum Hundsrose Kriechende Rose Gemeiner Schneeball Kreuzdorn |

e Die Massierung von Nadelgehölzen, z. B. das Anlegen von Thujahecken, ist nicht zulässig.

f Die Entwicklung und dauerhafte Pflege aller öffentlichen und privaten Anpflanzungen ist auf der Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

A 11 Ausgleichsflächen

a Zum Ausgleich der durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild werden die Ausgleichsflächen A1 und A2 festgesetzt.

b Die Ausgleichsfläche A2 liegt östlich der Ortslagen von Gochsheim und Weyer (siehe Übersichtslageplan 1:25000). Sie wird innerhalb eines externen Teilgeltungsbereichs dieses Bebauungsplans festgesetzt und beinhaltet eine Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 512 der Gemarkung Weyer. Die Fläche ist als öffentliche Grünfläche, gleichzeitig Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, festgesetzt. Auf der Fläche sind Wildobstbäume, Hochstammquellbäume, 30x STU 14-16 cm, zu pflanzen und weitere Biotope prägende Strukturen wie Totholz- und Leeseitehaufen anzulegen. Es ist autochthones Pflanzgut zu verwenden. Die gesamte Fläche ist umzubrechen und mit der Regel-Saatgutmischung RSM 8.1 Variante 1 für Biotopflächen (artenreiches Extensivgrünland) nach dem Regelwerk der FLL einzusäen. Für alle Gehölzpflanzungen ist autochthones Pflanzgut zu verwenden.

Für die Herstellung der Ausgleichsfläche A2 ist der Gestaltungsplan gemäß Anlage 1 der Begründung maßgebend. Die Anlage 1 ist rechtsverbindlicher Bestandteil des Bebauungsplans.

c Die Ausgleichsflächen A1 (siehe Textziffer A 10 c) und A2, einschließlich der darauf vorgesehenen Maßnahmen, werden gemäß § 9 Abs. 1 a Satz 2 BauGB den Eingriffgrundstücken (Fl.-Nrn. 860 und 869/2 sowie jeweils Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 768 und 862 des Bebauungsplans „Haardweg“ der Gemeinde Gochsheim zugeordnet.

d Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 (Bepflanzungen, Einsaaten, Gestaltung) A1 sind zum nächstmöglichen Pflanztermin nach Fertigstellung des Erschließungsstraßenbaus planmäßig, vollständig und fachgerecht durchzuführen.

Innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung aller im Zusammenhang mit der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 stehenden Pflanzmaßnahmen und Einsaaten ist in der Vegetationszeit Anfang Juni ein Ortstermin durch die Gemeinde Gochsheim mit der untersten Behörde zu vereinbaren, bei dem eine Abnahme der Funktionserfüllung der ökologischen Wertschaffung mit Protokoll erfolgt.

e Die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 sind dauerhaft zu erhalten, im Wuchs (insbesondere Obstbäume mittels Schnittmaßnahmen) zu fördern und fachgerecht Biotope prägend zu pflegen. Ausfälle von Gehölzen oder Einsaaten sind durch Nachpflanzung bzw. Nachsaat zu ersetzen.

B Hinweise

B 1 Oberflächenwasserabfluss

a Unverschmutztes Oberflächenwasser, insbesondere Dachflächenwasser, sollte auf den Baugrundstücken z. B. in Zisternen zwischen gespeichert und als Brauchwasser (Gartenbewässerung, WC-Spülung etc.) verwendet, überschüssiges Wasser, soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen, versickert werden. Zisternen sollten mindestens 2,5 m³ Speichervolumen pro 100 m² angeschlossener versiegelter Fläche aufweisen.

Beim Bau dezentraler Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (Versickerungsanlagen) ist das ATV-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zu beachten.

b Verschmutztes Oberflächenwasser ist nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften in die Kanalisation einzuleiten. Durch öfthaltige Stoffe (z. B. von Waschlappen) verunreinigtes Wasser ist vor Einleitung in die Kanalisation durch einen Leichtflüssigkeitsabscheider zu führen.

B 2 Anzahl der Stellplätze oder Garagen

a Für die auf den privaten Grundstücksflächen im Baugebiet nachzuweisenden Stellplätze gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde. Regelmäßig sind bei Ein- und Zweifamilienhäusern für jede Wohnung mindestens 2 Stellplätze oder Garagen zwingend herzustellen, für Wohnanlagen bis 55 m² jeweils 1 Stellplatz.

B 3 Besondere Maßnahmen an Gebäuden

a Falls festgestellt wird, dass Grund- oder Schichtenwasser im Bereich eines Bauvorhabens auftritt, sollte die Ausbildung des Kellerschosses als wasserdichte Wanne geprüft werden.

b Das Wasserversorgungsunternehmen (Rhön-Maintal-Gruppe, Poppenhausen) empfiehlt den Einbau von Druckminderern in die Hausinstallation. Der voraussichtliche Versorgungsdruck liegt bei ca. 5,5 bar.

B 4 Immissionen

a Durch das Ausbringen von Düngemitteln (Stallmist, Jauche, Gülle) auf den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie durch Pflanzenschutzmaßnahmen und Bodenbearbeitung mit landwirtschaftlichen Geräten kann eine zeitweilige Immissionsbelastung nicht ausgeschlossen werden.

B 5 Bodendenkmalpflege

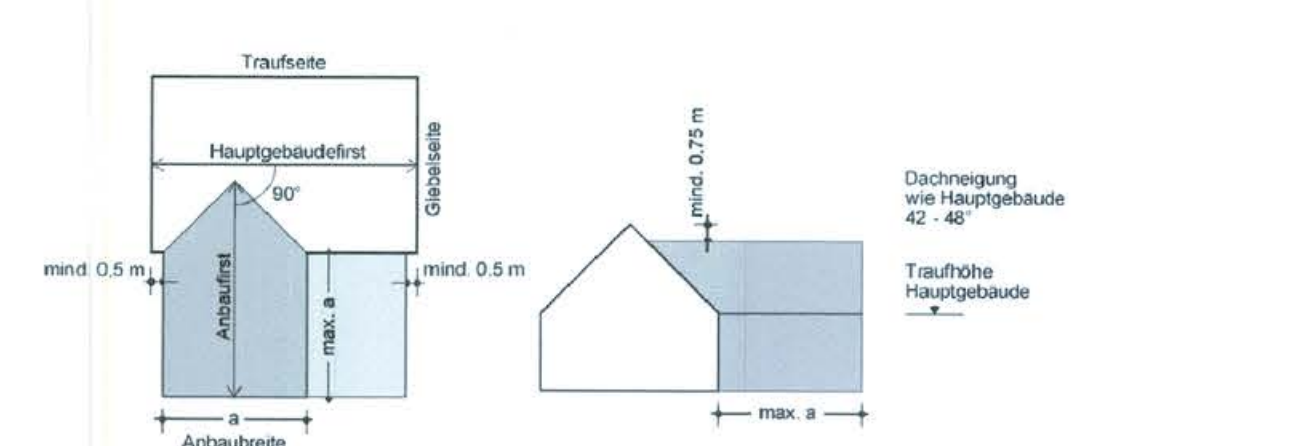
a Auftretende Funde von Bodendenkmälern sind nach Art 8 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind unverändert zu belassen.

B 6 Eintrag ins Ökoflächenkataster

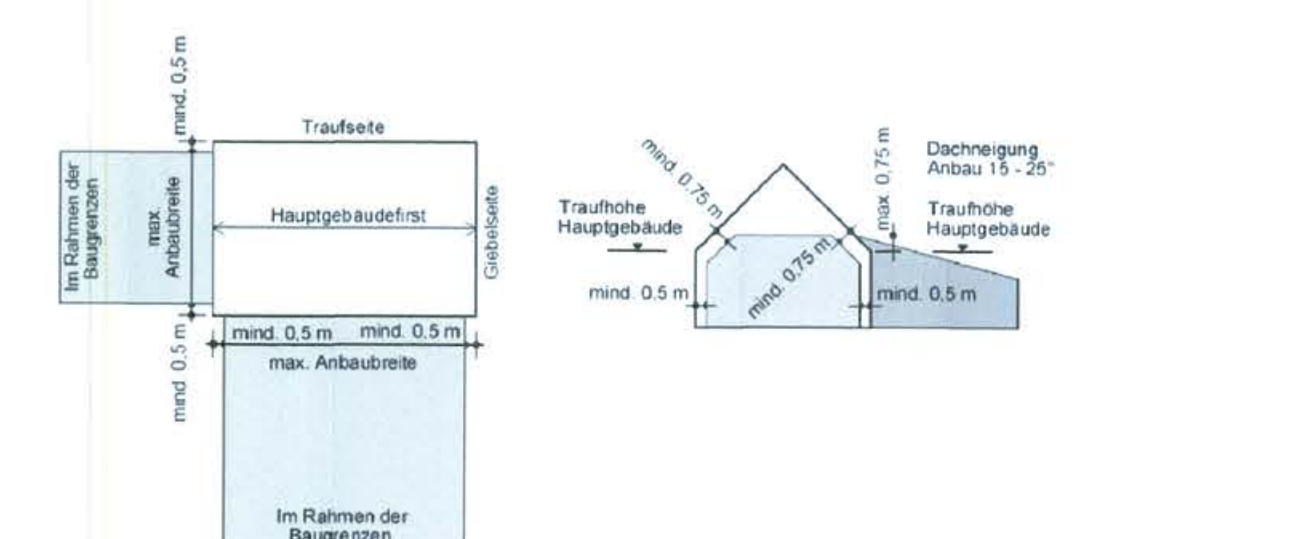
a Die Daten der Ausgleichsflächen sind gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG bzw. Art. 6 b Abs. 7 BayNatSchG auf dem einschlägigen Formblatt zur Erfassung im Ökoflächenkataster einzutragen und unverzüglich nach Inkrafttreten des Bebauungsplans mit einem Lageplan 1:1.000 oder 1:5.000 dem Bayerischen Landesamt für Umwelt, Dienststelle Hof, Referat 56, Hans-Högl-Str. 12, 95030 Hof/Saale, zu melden.

B 7 Anbauten – Beispielskizzen

a Winkelanbauten (zu Textziffer A 3 b)



b Pultdachanbauten (zu Textziffer A 3 c)



VERFAHRENSVERMERKE

A Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 13. Juli 2011 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich am 29. Juli 2011 bekannt gemacht.

B Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26. Okt. 2012 bis 26. Nov. 2012 öffentlich ausgestellt.

Gochsheim, den 08. Feb. 2013 1. Bürgermeister

C Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am 29. Jan. 2013 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gochsheim, den 08. Feb. 2013 1. Bürgermeister

D Der Satzungsbeschluss ist am 08. Feb. 2013 ortsüblich durch Veröffentlichung im amtlichen Nachrichtenblatt bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Gochsheim während der allgemeinen Dienststunden bereit gehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gochsheim, den 08. Feb. 2013 1. Bürgermeister

GEMEINDE GOCHSHEIM

GEMEINDETEIL GOCHSHEIM
BEBAUUNGSPLAN „HAARDTWEG“ mit 6. Änderung des Bebauungsplans „Südost Teil I“ M 1:1.000

Bearbeitet durch: peich+metz, Bergheimfeld
08. August 2011/23. Februar 2012/28. Januar 2013

